

im Wiederaufnahmeverfahren gesondert. Eine nach § 6 Abs. 4 entstandene Bearbeitungsgebühr für die Anfertigung einer Kassationsanregung ist anzurechnen.

(2) Im Falle der Zurückverweisung der Sache entsteht nur die Verhandlungsgebühr erneut.

§10

Gebühren für die Vollstreckung

(1) Im Vollstreckungsverfahren entsteht für die Vertretung des Gläubigers, des Schuldners, eines durch die Vollstreckung betroffenen oder eines zur Anmeldung von Rechten aufgeforderten Dritten die Bearbeitungsgebühr zur Hälfte. Durch diese Gebühr wird die gesamte Tätigkeit während der Dauer der Vollstreckung abgegolten, soweit nicht nach Abs. 2 oder nach Abs. 4 ein weiterer Gebührenanspruch besteht.

(2) Im Verfahren zum gerichtlichen Verkauf eines Grundstücks oder Gebäudes, eines Schiffes oder Schiffsbauwerkes entsteht für die Vertretung eines Beteiligten im Verkaufs- oder im Verteilungstermin die Verhandlungsgebühr zur Hälfte. Sie entsteht im Verfahren jedoch nur einmal.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Gebühren entstehen auch für die Vertretung eines Beteiligten im gerichtlichen Verfahren zur Beschränkung der Haftung eines Reeders und im gerichtlichen Verfahren zur Verteilung einer Entschädigung für ein in Volkseigentum übergegangenes Grundstück.

(4) Für die Vertretung im Verfahren zur Entscheidung

1. über den Widerspruch eines Ehegatten gegen die Vollstreckung in das gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen (§ 16 Abs. 2 Familiengesetzbuch, § 132 Abs. 2 Zivilprozeßordnung),
2. über Anträge auf Erklärung der Unzulässigkeit der Vollstreckung (§ 133 Zivilprozeßordnung),
3. über Beschwerden gegen in der Vollstreckung erlassene Beschlüsse (§ 135 Abs. 1 Zivilprozeßordnung)

stehen dem Rechtsanwalt die Bearbeitungsgebühr sowie die Verhandlungsgebühr in voller Höhe gesondert zu. Eine Gebühr nach Abs. 1 ist auf die in diesen Verfahren entstehende Bearbeitungsgebühr anzurechnen.

III.

Gebühren in Strafsachen

§ 11

Gebühren des Verteidigers

(1) In Strafsachen beträgt die Gebühr für die Verteidigung eines Angeklagten

1. in Verfahren vor dem Kreisgericht 100 M bis 600 M und, wenn die Hauptverhandlung mehrere Tage dauert, für den zweiten und jeden weiteren Verhandlungstag je 50 M bis 300 M;
2. in Verfahren vor dem Bezirksgericht 100 M bis 700 M und, wenn die Hauptverhandlung mehrere Tage dauert, für den zweiten und jeden weiteren Verhandlungstag je 50 M bis 350 M;
3. in Verfahren vor dem Obersten Gericht 200 M bis 900 M und, wenn die Hauptverhandlung mehrere Tage dauert, für den zweiten und jeden weiteren Verhandlungstag je 100 M bis 400 M.

(2) War der Rechtsanwalt nur im Ermittlungsverfahren oder im gerichtlichen Verfahren nur außerhalb der Hauptverhandlung, im Verfahren über den Einspruch gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts oder im Strafbefehlsverfahren tätig, so steht ihm eine Gebühr von 50 M bis 400 M zu.

(3) Verteidigt der bereits im Strafbefehlsverfahren tätig gewesene Rechtsanwalt den Beschuldigten nach Einlegung des Einspruchs gegen den Strafbefehl auch in der Hauptverhandlung, so stehen ihm die entsprechenden Gebühren des Abs. 1 zu. Nach Abs. 2 entstandene Gebühren sind anzurechnen.

(4) Die vorstehenden Gebühren stehen dem Rechtsanwalt für jede Instanz gesondert zu. Bei der Verteidigung mehrerer Angeklagter stehen ihm hinsichtlich jedes Angeklagten die Gebühren nach dieser Ordnung und seine Auslagen zu.

(5) In Strafsachen, die wegen ihres Umfangs und ihrer Schwierigkeit einen außergewöhnlichen Arbeitsaufwand erfordern, kann dem Rechtsanwalt auf seinen Antrag eine die Höchstsätze der Absätze 1 und 2 übersteigende Gebühr bewilligt werden. In Verfahren vor dem Kreisgericht oder dem Bezirksgericht trifft diese Entscheidung der Minister der Justiz, in Verfahren vor dem Obersten Gericht der Präsident des Obersten Gerichts.

§12

Besondere Gebühren

(1) Für die Einreichung einer Kassationsanregung oder eines Gesuchs um Wiederaufnahme des Verfahrens beträgt die Gebühr 50 M bis 200 M. Diese Gebühr ist auf die Gebühr anzurechnen, die der Rechtsanwalt für die Tätigkeit im Kassationsverfahren oder im wieder aufgenommenen Verfahren gemäß § 11 erhält.

(2) Für die Einreichung eines Gnadengesuchs, einer Anregung zur Strafaussetzung auf Bewährung sowie anderer Anträge und Anregungen im Rahmen der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder eines Antrages auf Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug beträgt die Gebühr 20 M bis 200 M.

(3) Beschränkt sich die Tätigkeit eines nicht mit der Verteidigung beauftragten Rechtsanwalts auf die Anfertigung von Anträgen und Gesuchen, beträgt die Gebühr 20 M bis 100 M.

§13

Gebühren bei Schadenersatzansprüchen

(1) Die Tätigkeit des Verteidigers zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen des Beschuldigten oder des Angeklagten hinsichtlich eines im Strafverfahren geltend gemachten Schadenersatzanspruchs ist bei der Bemessung der Gebühr für seine Tätigkeit als Verteidiger angemessen zu berücksichtigen. Eine weitere Gebühr steht dem Rechtsanwalt für seine Tätigkeit nicht zu.

(2) Wird der Rechtsanwalt nach Verweisung der Sache zur weiteren Verhandlung über den Schadenersatzanspruch (§ 242 Abs. 5 oder § 271 Absätze 4 und 5 StPO) als Prozeßbevollmächtigter des Beschuldigten oder des Angeklagten wegen desselben Anspruchs tätig, erhält er dafür die Verhandlungsgebühr.

(3) Für die Vertretung des Geschädigten im Strafverfahren stehen dem Rechtsanwalt die Gebühren nach den §§ 5 bis 7 zu. Im Falle der Verweisung der Sache zur weiteren Verhandlung über den Schadenersatzanspruch (§ 242 Abs. 5 oder § 271 Absätze 4 und 5 StPO) stehen dem bereits im Strafverfahren als Prozeßbevollmächtigter des Geschädigten tätig gewesenen Rechtsanwalt wegen desselben Anspruchs diese Gebühren nicht erneut zu.

(4) Betrifft ein Rechtsmittelverfahren nur den Schadenersatzanspruch, entstehen für die Vertretung des Angeklagten oder des Geschädigten die Gebühren des § 9.

IV.

Gebührenvereinbarungen

§14

(1) Rechtsanwalt und Auftraggeber können eine von den Vorschriften dieser Ordnung abweichende Gebührenhöhe oder einen bestimmten Betrag zur Abgeltung der Gebührenansprüche vereinbaren. Die Vereinbarung muß den nach Umfang und Schwierigkeit der Sache erforderlichen Arbeitsaufwand angemessen berücksichtigen.

(2) Das Kollegium der Rechtsanwälte und der Auftraggeber können vereinbaren, daß für die ständige Bearbeitung von